

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das malerische und romantische Baden

Bader, Joseph

Karlsruhe, 1846

Ursprung und erstes Aufblühen der Stadt Bretten

[urn:nbn:de:bsz:31-327896](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327896)

Ursprung und erstes Aufblühen

der

Stadt Bretten.

Ueber die Geschichte von Bretheim ist bereits Mehreres im Drucke erschienen (1), woraus man der Hauptsache nach erfährt, daß diese Stadt einer der ältesten und wichtigsten Orte des Kraichgaues war, daß sie aus der Erbschaft der Grafen von Laufen an das Haus Eberstein gedieh, alsdann pfand- und kaufweise an die Markgrafen von Baden und endlich an die Pfalz gelangte. Ueber die eigentliche Veranlassung und näheren Umstände dieses Herrschaftswechsels aber, wie über die ältesten Verhältnisse des Ortes und sein allmähliges Heranwachsen zur Stadt, lassen uns jene Schriften noch sehr im Dunkeln, oder führen uns durch die Vermischung geschichtlicher Wahrheit mit fabelhafter Sage und gelehrter Hypothese auf den Weg des Irrthums. Ich will es daher versuchen, ihre Nachrichten aus urkundlichen Quellen zu berichtigen und zu ergänzen, um den Bürgern Bretheims ein möglichst getreues Bild von dem ältesten Zustande ihrer in der vaterländischen Geschichte so ehrenhaft bekannten Heimathstadt zu entwerfen.

Bretheim erscheint schon in Urkunden des achten Jahrhunderts als einer der bevölkertsten Orte des Kraichgaues. Seine Lage in dem hohen und weiten Salzacher Thalgrunde, wo sich mehrere Nebenthäler aufthun und ihre Wasser mit der Salzach vereinigen, war wohl die erste Ursache dieser frühen Aufnahme. Die bretheimische Gemarkung erstreckte sich von der rinclingischen aufwärts bis zur Wasserscheide des Gebirges, welche die Grenzen zwischen dem Kraich-, Pfingz- und Enzgau bestimmte (2). Sie umfaßte also mehrere Höfe und Weiler, wezu na-

(1) Abgesehen von dem, was Melancthon, Chiträus, Freher und Zeiler über Bretheim schrieben, verdienen hier eine genauere Angabe bloß *Joh. Henr. Andreae*, ehemaligen Rectors am Gymnasium zu Heidelberg, *Bretta illustrata* (Heidell. 1769), *Widder's* und aus ihm *Kolb's* Artikel (geogr. hist. Beschreib. d. Pfalz II, 188) und endlich *Brettens* kleine Chronik von *Siegm. Friedr. Gehres* (Eßling. 1805).

(2) Nach einer Urk. von 767 (im Cod. *Lauresh.* II, 462) hätte sich die Bret-

mentlich Gölshausen, Reut und Rußbaum gehörten. Wie groß der Grad ihres damaligen Anbaues war, mag uns das urkundliche Ergebnis lehren, daß aus derselben während der Regierung Karls des Großen nur allein an das Kloster Lorsch mehr als zweihundert Jauchert Ackerfelds mit Gebäuden und Leibeigenen vergabet wurden⁽³⁾. Dabei enthielt der größte Theil des Bannes entweder Waldung oder Wiesland, wodurch der ökonomische Begriff des bepflügten Erdreiches noch höher steigt. Die kultivirtesten Gesilde befanden sich aber wohl zunächst um Bretheim und am Eingange der benachbarten Thäler, wo die Ergiebigkeit des Bodens am meisten zur Ansiedlung anlocken mußte.

Mochte nun die günstige Lage und frühe Blüthe des Ortes, oder etwas Zufälliges die Veranlassung seyn — schon in der ältesten Zeit hatten die fraichgauischen Grafen öfters ihren Sitz zu Bretheim, und sicherlich schon im elften Jahrhundert eine Burg daselbst⁽⁴⁾. Dieser Umstand war für die Folgezeit von großer Wichtigkeit, indem er so zu sagen das Schicksal des Ortes bestimmte. Seit dem zehnten Jahrhundert nämlich hatten die Gaugrafen-Aemter, welche bisher nur auf lebenslang verlichen wurden, allmählig angefangen, in gewissen Familien gesetzlich fortzuerben, wodurch der volksthümliche Begriff von Gau sich allmählig in den dynastischen der Grafschaft verlor. Denn auf der Basis dieser Erbllichkeit gelangten die Grafenhäuser, wie die geistlichen Stifter auf dem Wege der todten Hand, zu einem großen und vorherrschenden Grundbesitz in ihren Gauen, da die freien Landeigentümer sich mehr und mehr ihrer lästigen Selbstständigkeit entschlugen und als Hinterlassen unter den Schutz der Kirche oder des Adels begaben. Was aber

heimer Mark sogar bis über die Wasserscheide in den Enzgau hinein erstreckt, was bei Dehl- und Maulbronn etwa der Fall seyn konnte.

(3) Im Jahre 770 nämlich vermachte Odilulf mit seiner Gemahlin Garlinda dem hl. Nazarius zu Lorsch *·X jurnales in villa Bretheim·*; im J. 773 Godolf *·VI jurnales de terra arabili in pago Creichgowe in Bretheimer marca·*; im J. 785 Richard *·I culturam de terra in eadem villa·*, und Landfried *·I mansum in supradicta marca et XXX jurnales, et quidquid ad ipsum mansum pertinere videtur in terris, silvis et domibus·*; im J. 792 Heriger *·pro anima Ruthberti, in marca Bretheim, quidquid Ruthbertus ibidem habere visus fuit in mansis, campis, pratis et silvis, et mancipium·*; im J. 804 Bartmann *·VI jurnales in praefata marca·*; und im J. 808 endlich Willo *·in pago Creichgowe in Bretheimer marca et in Goltolfshusen V mansos cum terris, et domibus, et IV mancipia·* Cod. *Lauresh.* II, 425.

(4) Wahrscheinlich lag sie auf der Höhe des jetzigen Burgwäldchens. Vergl. *Gehres*, 13.

die allgemeine Freiheit und Wohlfahrt dadurch verlor, das gewann die Macht einzelner Familien und Korporationen, und wie man während der alten Gauverfassung große, freie Volksgemeinden hatte, so erhielt man jetzt reiche und bevorrechtete Domstifter, Klöster, Adelsgeschlechter und Städte.

Bis auf Wolfram, welcher während der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts unsern Kraichgau mit dem angrenzenden Pfingz- und Enzgau verwaltete, war derselbe unter Grafen aus verschiedenen Familien gestanden. Zwar gründete auch dieser Herr noch keine direkte Erbfolge, da sein einziger Sohn Johann in den geistlichen Stand getreten, und der andere Zeisolf frühzeitig ohne männliche Nachkommenschaft verstorben war. Doch scheint es höchst glaublich, daß der folgende kraichgauische Graf Bruno der Gemahl von Zeisolfs hinterlassener Tochter, der Erbin des ganzen wolframischen Hauses gewesen sey (5).

Bruno aber gehörte unzweifelhaft der uralten fränkischen Familie von Laufen an, welche mit dem vornehmsten Adel der Neckar- und Maingegenden verwandt war. Durch diese Verwandtschaft gelangte sie zu reichen Erbstücken an Lehen und Eigenthum, und vereinigte endlich nicht weniger als vier Grafschaften in ihrem erblichen Besitze, die Grafschaft Laufen, Bretheim, Enzberg und Dilsberg, welche sich aus dem alten Neckar-, Kraich-, Enz- und Elsenzgau herausgebildet hatten. Ihre Zweige dorrtten aber gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts allmählig ab, bis im Anfange des folgenden jener einzige noch übrig war, welchen die Freiherren von Dürren auf ihren Stamm verpflanzt haben (6).

Unter den Grafen von Laufen war das Dorf Bretheim zu einem Marktflücken und zur Stadt herangewachsen. Denn es besaß schon in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts das Münzrecht (7) und dieses wurde vom Kaiser gewöhnlich nur solchen Orten ertheilt, welche auch das Marktrecht genossen. Im eignen Vortheile der Herrschaft aber lag es, ihre Markt- und Handelsplätze zu „freien“, das heißt gewisser Leistungen zu entheben und mit gewissen Vorrechten zu beschenken, um ihre

(5) Vergl. *Lamey*, descript. pagi Craichgoviae (acta Palat. IV, 104), wo diese genealogischen Verhältnisse urkundlich auseinander gesetzt sind.

(6) Vergl. oben S. 84, und *Lamey*, descript. pagi Elsenzgoviae (acta Palat. VI, 91).

(7) S. die Stiftungsurkunde des Klosters Maulbronn vom Jahr 1148 (bei *Besold*, docum. rediv. 781), wo es unter Anderm heißt: „pro decem Bretheimerensis monetæ solidis.“

Bevölkerung und Gewerbsthätigkeit dadurch zu heben. Und so trat alsdann neben die alte Einwohnerschaft der Bauern und herrschaftlichen Diener allmählig eine neue von Handwerkern und Krämern, deren geordnetes und gesichertes Fortbestehen auch gewisse Satzungen über Rechts- und Polizeisachen erheischte, welche die Anfänge der städtischen Verfassung bildeten.

Auf diese Art entwickelte sich das bretheimische Gemeinwesen während des zwölften Jahrhunderts, und da das Fehderecht jener Zeit die Befestigung aller bedeutenden Orte nothwendig machte, namentlich solcher, wo sich Gewerbs- und Kaufmannsgüter befanden, so müssen wir annehmen, daß Bretheim damals ebenfalls den Schutz und Schmuck einer Ringmauer erhalten habe, wodurch es vollends zur Stadt erwuchs. Die Mauern aber und der städtische Kommerz lockten wieder manche Familie von jener Klasse herbei, welche als Dienst-, Lehen- und Afterslehnleute verschiedener Herrschaften der Umgegend den einheimischen niedern Adel bildeten, und zu den bauerlichen und gewerblichen Elementen der Stadt jetzt auch das aristokratische brachten (8).

Dieses ohngefähr mochte der Zustand von Bretheim seyn, als der laufen'sche Mannsstamm um das Jahr zwölfhundert und zehn erlosch, worauf die Lehen des Hauses dem Reiche heimfielen, die Allodien aber durch zwei Erbetöchter an den benachbarten Adel von Düren und Eberstein gediehen. So finden wir damals die Städte Laufen, Eppingen und Sinsheim in der Hand des Kaisers, den Dilsberg bei der düren'schen, Gochsheim und Bretheim bei der ebersteinischen Familie (9). Es war aber ein Herrschaftswechsel, welcher sehr verschiedentlich auf den Wohlstand und Fortgang der betreffenden Gemeinden zurückwirkte. Die Grafen von Eberstein hatten den Zeitpunkt ihrer Blüthe schon überlebt, sie geriethen mehr und mehr in Familienhändel und Schulden, und

(8) So z. B. erscheint in der eben angeführten Urkunde ein dominus *Bertholdus de Bretheim* als Lehnsmanu mehrerer benachbarter Dynastien, nebst seinem Bruder *Altmann*, Leutprieſter zu Knittlingen.

(9) *Schoepflin*, cod. bad. V, 194. Frau *Uta*, die Gemahlin Graf *Bertholds III* von Eberstein, war eine Gräfin zu *Sinsheim*, welches nach dem Fundationsbriefe des dortigen Stiftes vom Jahr 1100 (acta Palat. III, 277) ein Allod oder Erbeigenthum der gräflichen Familie von Laufen genannt wird. Graf *Eberhard III*, der Sohn *Uta's* und *Bertholds*, war schon 1207 in sein mütterliches Erbe im Kraichgau getreten, und vermachte damals dem Kloster *Herrenalb* zwei Drittel des Zehntens zu *Bretheim*, wo er auch, wie zu *Sinsheim*, einen besondern Dienstadelsitz hatte. Vergl. *Herrn von Krieg's* Gesch. des Hauses Eberstein, Karlsr. 1836.

wurden endlich ein Opfer des pfälzischen und badischen Ländererwerbs. Besonders verderblich fiel ihnen der zweibrückische Erbschaftsstreit, dessen Gegenstand unter Andern eben auch die Stadt Bretheim war.

Da Graf Eberhard der Vierte, auf welchem die ältere Linie des ebersteinischen Hauses beruhte, den eigenen Sohn ohne Nachkommenschaft dahinsterven sah, so setzte er den Sohn seiner Tochter, Graf Simon von Zweibrücken, zum Erben ein. Hierüber erhob die jüngere Linie nach seinem Hinscheid einen erbitterten Prozeß, dessen Erfolg zunächst eine definitive Abtheilung der ebersteinischen Lehen und Allodien war. Diese Abtheilung geschah im Jahre zwölfhundert drei und achtzig und beschränkte die zweibrückischen Ansprüche auf den Besitz der weiland dem Grafen Eberhard todttheilig zugefallenen Stammgüter, worunter sich Bretheim befand, welches Graf Simon sofort von der alten Lehenpflichtigkeit gegen das Domstift Metz befreite und in Eigenthum verwandelte ⁽¹⁰⁾. Als aber sein Sohn Otto im Jahre dreizehnhundert und neun dem Pfalzgrafen Rudolf bei Rhein die Deffnung darin gestattete, mit dem Betsaze, die Stadt im Falle einer benöthigten Veräußerung an Niemanden, als an ihn zu vergeben ⁽¹¹⁾, kam es unter Mitwirkung noch anderer Umstände, zu einem neuen Streit, welcher indessen auf gütlichem Wege vertragen ward. Der Hauptinhalt dieses im Frühling tausend dreihundert und vierzehn abgeschlossenen Vertrages ⁽¹²⁾ lautete aber dahin: „Graf Heinrich von Eberstein überläßt dem Grafen Otto von Zweibrücken die Stadt Gochsheim mit dem Dorf Oberöwisheim zu einem Leibgeding, wogegen Graf Otto dem Grafen Heinrich die Anwartschaft auf die Stadt Bretheim ertheilt unter der Versicherung, dieselbe weder durch eine Verpfändung noch durch eine fromme Schenkung zu belästigen, vorbehaltenlich zweier hundert Mark Silbers, welche er darauf zu leihen oder vom Hause Eberstein zu fordern berechtigt seyn soll.“ Das folgende Jahr belehnte Graf Otto den Sohn Graf Heinrichs und einige ebersteinische Vasallen mit Bretheim, doch mehr in militärischer als finanzieller

(10) Wie das entfernte Domstift Metz zur Lehenherrlichkeit über Bretheim gekommen seyn mag, verhindert uns Mangel an Urkunden zu entdecken. Jedemfalls aber ist es urkundlich gewiß, daß im J. 1231 Graf Eberhard IV von Eberstein dem Bischof Johann von Metz, als dessen Vasall, in einer drohenden Kriegsgefahr zu Hilfe kam, und mit seinem Tochtermann, Graf Heinrich II von Zweibrücken, dieses Hilfsbündniß mit dem Bischof, *tamquam homines et fideles sui*, im Jahr 1243 wieder erneuerte. S. Crollius, *origin. Bipont. II*, 33, 80, 158.

(11) Urk. Graf Otto's von 1309, Dienstag vor Mariä Geburt.

(12) Er ist abgedruckt bei Krieg, *Gesch. von Eberstein*, S. 367.

Beziehung, indem er sich die Steuern vorbehielt ⁽¹³⁾, und übrigens auch ohne weitem Erfolg, da die Stadt durch seinen Hinscheid bald hierauf wieder eigenthümlich an Eberstein zurückfiel.

Während dieser äussern Veränderungen hatte sich, bald gehemmt, bald befördert durch dieselben, auch im Innern des bretheimischen Gemeinwesens still und unbemerkt Mancherlei verändert, was in kirchlicher, in politischer und ökonomischer Beziehung einen wichtigen Fortschritt bemerkbar läßt. Bretheim war von Alters her der Sitz eines Dekanats der speierischen Diöcese; seine Pfarrkirche mochte sich durch Schenkungen und Vermächtnisse um so eher bereichern, da ausser den Tempelherren keine Ordensanstalt die fromme Wohlthätigkeit der Einwohnerschaft in Anspruch nahm ⁽¹⁴⁾. Ebenso günstig gestalteten sich die Verfassungsverhältnisse. Herrschaftswechsel, wie Bretheim sie erleben mußte, waren zunächst kein Vortheil für die Städte, doch gaben sie denselben oft eine günstige Gelegenheit zur Erweiterung ihres Rechts- und Freiheitskreises. So erwähnt die Vertragsurkunde von dreizehn- und vierzehn schon keiner Leibeigenschaft der bretheimischen Bürger mehr, indem sie bloß von deren Gehorsam gegen ihre Herrschaft im allgemeinen Sinne spricht, ja dieselben sogar als Theilnehmer an dem Vergleiche darstellt und ihnen das Recht einräumt, dem Grafen von Eberstein die Huldigung zu versagen, falls er seinem gegebenen Versprechen nicht nachkommen sollte. Hatte nun damals auch der gräfliche Amtmann noch immer das Schultheißen- und alle übrigen städtischen Aemter nach Willkühr zu besetzen ⁽¹⁵⁾, so forderte doch einerseits die stärker gewordene Gemeinde, wie anders-

(13) Kundschaft Beringers von Flehingen über die Amtmannsstelle zu Bretten, von 1315, Dienst. nach Tib. Ebendas. S. 369.

(14) Nach Andreä's Behauptung besaßen die Templer zu Bretten ein prächtiges Haus; aber vielleicht stammt diese Nachricht aus derselben Quelle, wie die Angabe, daß Kaiser Heinrich V die Pfarrkirche, und Konrad III die Stadtmauern daselbst erbaut habe. Von einem Kloster oder einer ähnlichen Stiftung zu Bretheim ist aus damaliger Zeit keine Spur vorhanden.

(15) Nach der angeführten Kundschaft von 1315 wählten Graf Wilhelm von Eberstein, Herr Beringer von Flehingen, Herr Wachtolf von Weinsheim, die Herren Brun und Burkhard von Windex, Ritter, alsdann Walther Jörkin, Berthold von Dewisheim und Friedrich von Michelbach, welche die Stadt Bretheim von Graf Otto von Zweibrücken zu Lehen empfangen hatten, einen unter sich zum Amtmann daselbst, „und soll der die Stadt inne halten von Junker Wilhelms wegen und deren, so dieselbe empfahen hant; und soll sezen Schultheißen, Gebüttel, Thorwarten, Wächter und alle Aemter; er soll auch die Steuern und Ruzungen einnehmen, die da einem Herrn angehören, und sie antworten Graf Otten.“

theils das eigene Interesse der Herrschaft, da sie nur durch möglichste Freigebung der bürgerlichen Thätigkeit ihre Steuern vermehren konnte, eine Reihe von Berücksichtigungen, welche durch fortgesetzte Gewohnheit allmählig die Grundlage einer neuen Verfassungserweiterung wurden.

Inzwischen hatte der ökonomische Zerfall des Hauses Eberstein mit jedem Jahrzehent sichtbar zugenommen, und eine Besizung nach der andern gieng durch verfallene Pfandschaften und abgenöthigte Verkäufe in fremde Hände über. So kam die Reihe auch an Bretheim. Schon vor dem Jahre dreizehnhundert fünf und dreißig war die Stadt auf Wiederlösung an Markgraf Rudolf von Baden verfest (16), welcher sie damals an Herzog Ruprecht von der Pfalz verpfändete (17). Auf dieses Unterpfand wurden wiederholt neue Leihgelder geschlagen, bis sie die Summe von fünftausend zweihundert Pfund Heller erreicht hatte, worauf der Herzog den Grafen von Eberstein für den Verzicht der Wiederlösung noch siebentausend neunhundert Pfund bezahlte (18), und Bretheim dadurch als ein wahres Eigenthum an sein Haus brachte.

Bei diesen Verfaß- und Verkaufshandlungen treten die Fortschritte der bretheimischen Stadtfreiheit und Verfassung noch deutlicher hervor. So führt die Urkunde, worin die „Richter und die Gemeinde, Arm und Reich, der Stadt Bretheim“ dem Pfalzgrafen Ruprecht, als ihrem Pfandherrn, die gewöhnliche Huldigung leisten, eine Sprache, welche ein im damaligen Sinne schon ziemlich geordnetes und selbstständiges Gemeinwesen verräth. Sie spricht von dem „guten Willen“, womit die Bürger ihrem Herrn geloben, ohne seine Zustimmung „für- baß keine Verbündniß mehr unter einander zu machen“, und ihm das Recht einräumen, die Güter derjenigen von ihnen einzuziehen, welche ohne seine Erlaubniß anderswo Bürger würden. Sie spricht ferner von dem Gelöbniß der Bretheimer, dem pfälzischen Amtmann für die Sicherheit an Leib und Gut eine Gewähr zu leisten, und ihm beholfen zu seyn in allen Sachen, „soferne sie können und mögen“ (19).

(16) Urf. Markgr. Rudolfs zu Pforzheim (von 1335, Sonnt. nach Martini), worin er bekennt, daß er und seine Erben lösen sollen Bretheim die Stadt Pfalzgraf Ruprechten „gegen Juden oder Christen, oder wie sie verfest sey“.

(17) Verfaßbrief Markgr. Rudolfs und Willebrief Graf Otto's und Bertholds von Eberstein von 1339, Sonnt. vor Gregor.

(18) Urf. Markgr. Rudolfs von 1345, Witw. vor Himmelfahrt, und Verzichtbrief Graf Otto's und Bertholds von Eberstein von 1349, Donnerst. nach Andree.

(19) Urf. „Wie das die Burger zu Bretheim Herzog Ruprecht dem Eltern gehuld habin und Gehorsam sin sullin“, von 1342, Dienst. nach Jakob.

Diesem Tone völlig entsprechend, hat auch die Bürgerschaft, wie schon die früheren Vertragsurkunden, den Pergamentbrief von dreizehnhundert neun und vierzig über den „in der Kundschaft zu Bretheim an der freien Straße des Reichs, vor den Richtern und ganzer Gemeinde“ geschehenen Verzicht der Grafen von Eberstein, nicht etwa bloß als Zeugenschaft, sondern offenbar im Charakter der Theilnahme, mit ihrem städtischen Insiegel bekräftigt.

Nachdem Bretheim an die Pfalz gediehen war, schritt seine Entwicklung um so freudiger auf dem bisherigen Wege fort, da es zur Politik der pfälzischen Fürsten gehörte, die Städte zu begünstigen. Hierzu kamen alsdann noch Begünstigungen der Zeit und Lage, welche das bretheimische Gemeinwesen schnell seiner Blüthe entgegenführten. Die Handelsstraße aus Schwaben nach dem Rheinthale⁽²⁰⁾, das uralte benachbarte Salzwerk, die Schäferzunft, die zahlreiche Geistlichkeit an den verschiedenen Kirchen und der eben so zahlreich angelegene Adel, waren lauter hebende Momente für den Wohlstand und Glanz der Stadt, die ohnehin schon als Sitz des speierischen Landkapitelbefans und des pfälzischen Oberamts die erste Stelle im Kraichgau einnahm.

So endlich kam Bretheim zur Vollendung seines städtischen Wesens und Charakters, es erhielt eine verbesserte Stadtschule, ein Hospital, ein prächtiges Rathhaus und vier Jahrmärkte; es zeichnete sich aus durch die Betriebsamkeit, durch den Patriotismus und Muth seiner Bürger, und hat eine Reihe von Männern erzeugt⁽²¹⁾, welche das Vaterland mit Stolz unter seine größten und verdientesten zählt.

(20) Merian's Topograph. Palatinat. Rheni (von 1645) sagt S. 19. unter anderm über Bretten: „Es ist der Eingang und Schlüssel zur Pfalz, hat schöne und bequeme Gelegenheiten, ein fruchtbares Land, herrliche Landstraßen, da die Waaren von Venedig, Augsburg und Ulm dadurch auf Frankfurt, wie auch die Posten aus Spanien und Welschland gehen.“

(21) Gehres zählt folgende auf: Nikolaus und Johannes Burrus, lebte zu Maulbronn; die drei Schwarzerd, Johann, Siegmund und Philipp (Melancthon); die Gebrüder Samuel, David und Jeremias Eisenmenger; die beiden Koch, Johann und Simon, und Michael Heberer.



STP. BIL. A. STEIN.

vo
den
H
Ein
und
die
sein
dura
wer
Kirch
der
gan
möch
eine
dem
verfa
gend
den
gung
später
ten ge
De

(1) D
n
(2) d
(3) d